

Friedhofsordnung

für den Friedhof

in Wolfhagen, Stadtteil Viesebeck

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Viesebeck folgende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentum, Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof steht in der Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde Viesebeck.
- (2) Der Friedhof umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Viesebeck, Flur 3, Flurstück 60, Grundstückseigentümer ist die Stadt Wolfhagen.
- (3) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohnerinnen oder Einwohner des Stadtteils Viesebeck der Stadt Wolfhagen waren. Dies gilt auch für frühere Einwohnerinnen und Einwohner, die von Viesebeck aus in ein Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung außerhalb der Gemeinde gezogen waren. Es gilt weiterhin für Verstorbene, deren nächste Angehörige in Viesebeck leben oder die in eine bereits bestehende Grabstätte von Angehörigen ersten Grades (Eltern, Kinder, Geschwister) bestattet werden sollen. Die Bestattung anderer Personen kann mit Zustimmung des Friedhofsausschusses erfolgen.

§ 2

Friedhofsausschuss

Die Verantwortung für den Friedhof obliegt dem Friedhofsausschuss. Der Friedhofsausschuss besteht aus dem geschäftsführenden Pfarrer / der geschäftsführenden Pfarrerin der evang. Kirchengemeinde Viesebeck, dem / der Vorsitzenden des Ortsbeirates des Stadtteiles Viesebeck und vier weiteren Mitgliedern, von denen zwei vom Kirchenvorstand der evang. Kirchengemeinde Viesebeck und zwei vom Ortsbeirat Viesebeck bestimmt werden. Den Vorsitz führt der geschäftsführende Pfarrer / die geschäftsführende Pfarrerin der evang. Kirchengemeinde Viesebeck, stellvertretender Vorsitzender ist der / die Vorsitzende des Ortsbeirates Viesebeck. Die Geschäftsführung und Abstimmung erfolgt nach der dieser Friedhofsordnung beigefügten „Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss“. Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Kassel. Unberührt bleibt die allgemeine Zuständigkeit der Ordnungsbehörde.

§ 3 Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die aus dem Friedhofsbetrieb sich ergebenden Einnahmen fließen in die Friedhofskasse. Sie sind ausschließlich für Zwecke des Friedhofs zu verwenden. Die Gebührenordnung für den Friedhof wird von dem Friedhofsausschuss aufgestellt und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (2) Die Verwaltung führt ein Grabregister der beigesetzten Verstorbenen, das, getrennt nach Grabstättenarten gem. § 12, mindestens die laufenden Grabnummern, den Namen, das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen, den Tag der Beisetzung und die Laufzeit des Nutzungsrechtes enthält.

§ 4 Verhalten der Friedhofsbenutzer

- (1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, die für etwaige durch die Kinder verursachte Schäden verantwortlich sind. Werden ältere Kinder mit der Pflege von Grabstätten beauftragt, so sind deren Eltern oder Erziehungsberechtigte für Schäden und Unfälle voll verantwortlich.

§ 5 Einzelvorschriften

Innerhalb des Friedhofs ist es nicht gestattet:

- (1) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- (2) die Wege ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren - ausgenommen Krankenfahrstühle,
- (3) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,
- (4) Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Pflege des Friedhofs oder eines Grabes entstanden sind, auf dem Friedhof und seinen Einrichtungen zu entsorgen,
- (5) Druckschriften gewerblicher und politischer Art zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- (6) ohne schriftlichen Auftrag eines/einer Berechtigten oder der Friedhofsverwaltung gewerbliche Aufnahmen oder Aufzeichnungen zu machen,
- (7) an Sonn- oder Feiertagen oder während einer Bestattungshandlung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
- (8) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
- (9) Hunde mitzuführen,
- (10) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

Der Friedhofsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen (insbesondere Steinmetz- und gärtnerische Arbeiten), soweit sie nicht im Auftrage der Friedhofsverwaltung oder durch Friedhofspersonal ausgeführt werden, dürfen nur mit vorher erteilter Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden. Die Zustimmung wird erst erteilt, wenn der/die Gewerbetreibende oder die Firma in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift als für alle einschlägigen Arbeiten verbindlich anerkannt hat.
- (2) Die Zustimmung kann versagt oder widerrufen werden, wenn ein/eine Gewerbetreibende/r trotz Abmahnung gegen die bestehenden Vorschriften verstoßen hat.
- (3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten sind während Bestattungsfeierlichkeiten oder Gedenkfeiern untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (6) Den Mitgliedern des Friedhofsausschusses, der Friedhofsverwaltung und dem Friedhofspersonal ist untersagt, den Gewerbetreibenden Informationen zur Erlangung von Aufträgen zukommen zu lassen. Gleiches gilt für die Mitteilung über Sterbefälle und Hinterbliebenenanschriften.

II. Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattungen durch einen evangelischen Geistlichen

- (1) Die evangelisch kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der kirchlichen Ordnung unterliegt.
- (2) Ansprachen und musikalische Darbietungen während einer evangelisch kirchlichen Bestattung bedürfen der vorherigen Genehmigung des zuständigen Pfarrers/der zuständigen Pfarrerin. § 8 Abs. 2 S. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Kränze können mit kurzen Widmungsworten nach Abschluss der Bestattungsfeierlichkeiten niedergelegt werden.

§ 8 Andere Bestattungsfeiern und sonstige Veranstaltungen

- (1) Bei Bestattungen und sonstigen Veranstaltungen sind Handlungen, Äußerungen, Lieder und Musikstücke verboten, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, das religiöse – insbesondere das christliche – Empfinden zu verletzen.
- (2) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung durch den Friedhofsausschuss. Sie sind mindestens eine Woche vorher bei seinem Vorsitzenden anzumelden.

- (3) Ansprachen und musikalische Darbietungen müssen bei der/dem Vorsitzenden des Friedhofsausschusses (§ 2) spätestens am Tag vor der Beerdigung, Trauerfeier oder Totengedenkfeier angemeldet werden. Sie können untersagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Ansprache oder musikalische Darbietung der Würde des Ortes widerspricht oder das religiöse Empfinden verletzt. Gegen eine ablehnende Entscheidung des/der Vorsitzenden steht dem/der Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu, über den der Friedhofsausschuss zu entscheiden hat.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen.
- (2) Bei einer Bestattung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (3) Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und ggf. dem zuständigen Pfarrer/der zuständigen Pfarrerin fest.

§ 10 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 40 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichen dürfen nur zum Zweck der Umbettung oder auf polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder gerichtliche Anordnung vor Ablauf der Ruhefristen aus der Grabstätte entfernt werden.
- (3) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen von Leichen und Aschen vornehmen. Die Leichen- oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
- (4) Sonstige Umbettungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsausschusses. Die Erlaubnis darf abgesehen von sonstigen gesetzlichen Regelungen nur erteilt werden, wenn besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen.
- (5) Die Umbettung bedarf der Erlaubnis des Gemeindevorstandes am Bestattungsort im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt. Für die Umbettung einer Urne bedarf es abweichend von Satz 1 des Einvernehmens mit dem Gesundheitsamt nicht.
- (6) Die Grabmale etc. dürfen nur umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
- (7) Kann der Antragsteller/die Antragstellerin nicht allein über den Umbettungsantrag entscheiden, so hat er/sie die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Neben der zu zahlenden Umbettungsgebühr haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

III. Grabstätten

§ 12

Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Nutzungsberechtigt ist derjenige/diejenige, der/die sich zur Übernahme dieses Rechts bereit erklärt. Im Übrigen werden die Angehörigen nach der in Abs. 4 genannten Reihenfolge Nutzungsberechtigt. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Grundstückseigentümers (§ 1). An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben für:
 - a) Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen als Rasengräber
 - c) Grabstätten für Urnenbeisetzungen (Aschen)
 - d) Grabstätten für Urnenbeisetzungen als Baumgräber
- (3) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur anlässlich eines Todesfalls erworben werden.
- (4) In einer Grabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden.

Als Angehörige dieser Ordnung gelten:

 - der Ehegatte oder Lebensgefährte des Nutzungsberechtigten,
 - Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und angenommenen Kinder,
 - die Ehegatten der unter 2. Bezeichneten Personen
- (5) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (6) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift sowie Übertragung der Nutzungsrechte mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (7) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Die Verpflichtung zur Pflege der Grabstätte entfällt für Nutzungsberechtigte von Rasen- und Baumgräber.
- (9) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt (vgl. §§ 16-17, insbesondere §17 Abs. 5) oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in dem erforderlichen Umfang abräumen, einebnen und mit Rasen einsäen lassen und die Grabaufbauten entfernen lassen. Abgeräumte Grabaufbauten fallen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Das Eigentum gilt als aufgegeben.
- (10) Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt, die den Nutzungsberechtigten bezeichnet
- (11) Bei Erdbestattungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.

- (12) Aschenurnen können auch in Grabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Dabei kann es gestattet werden, dass in einer Grabstelle zwei Aschenurnen beigesetzt werden. In bereits durch einen Sarg oder eine Urne belegte Grabstelle kann eine weitere Urne beigesetzt werden
- (13) Ein Anspruch auf Verleihung und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (14) Den Auftrag zum Ausheben und Schließen des Grabes erteilt die Friedhofsverwaltung.
- (15) Die Mindestgrabtiefe beträgt von Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m.
- (16) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (17) Grabstätten als Urnenrasengrab werden nicht mehr vergeben.

§ 13

Erläuterung der Grabstätten

1. Grabstätten für Erdbestattungen ohne Gestaltungsvorschriften

- a) Grabstätten für Erdbestattungen werden einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre, vom Tag des Erwerbs angerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann es nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung einmalig um maximal weitere 40 Jahre verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- b) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht einer Grabstätte, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- c) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.
- d) Gräber sind grundsätzlich mit einem Grabzeichen, das mindestens den Namen des Verstorbenen zu enthalten hat, zu versehen.
- e) Größe der Grabstelle
 - Einzelgrabstätten für Erwachsene:
Länge 2,20 m, Breite 0,90 m
 - Bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Breite pro zusätzlichem Grab jeweils um 1,30 m.
 - Für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,50 m, Breite 0,65 m

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

2. Grabstätten für Erdbestattungen als Rasengräber

- a) Grabstätten für Erdbestattungen als Rasengräber werden einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre, vom Tag des Erwerbs an gerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann es nur auf Antrag und nur für gesamte Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung einmalig um weitere 40 Jahre verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- b) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht einer Grabstätte, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweiligen Gebührenordnung.

- c) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen, hierauf ist durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form hinzuweisen
- d) Größe der Grabstelle
- Einzelgrabstätten für Erwachsene:
Länge 2,20 m, Breite 0,90 m
 - Bei mehrstelligen Grabstätten erhöht sich die Breite pro zusätzlichem Grab jeweils um 1,30 m.
 - Für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,50 m, Breite 0,65 m
- e) Rasengräber sind grundsätzlich mit einem Grabzeichen, das mindestens den Namen des Verstorbenen zu enthalten hat, zu versehen. Es können ausschließlich liegende Grabzeichen verwendet werden. Sie sind ebenerdig in die Erde einzulassen.
Das Grabzeichen soll bei Einzelgrabstätten die Maße 0,50 m X 0,40 m und bei mehrstelligen Grabstätten die Maße 0,80 m X 0,50 m nicht überschreiten und soll eine Mindeststärke von 0,12 m haben.
Grabhügel, weitere Grabaufbauten, eine Bepflanzung und das dauerhafte Aufstellen von Grabvasen und Pflanzschalen sind untersagt. Das Grab ist mit Rasen einzusäen. Das Mähen des Rasens geschieht durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

3. Urnengrabstätten ohne Gestaltungsvorschriften

- a) Grabstätten für Urnenbeisetzungen werden einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre, vom Tag des Erwerbs an gerechnet. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann es nur auf Antrag und nur für gesamte Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung einmalig um maximal weitere 40 Jahre verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- b) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht einer Grabstätte, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- c) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen, hierauf ist durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form hinzuweisen.
- d) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. Dies gilt auch für Aschenurnen in anderen Grabfeldern.
- e) Gräber sind grundsätzlich mit einem Grabzeichen, das mindestens den Namen des Verstorbenen zu enthalten hat, zu versehen.
- f) Größe der Urnengrabstätte
- Einzelgrabstätten: Länge 1,10 m, Breite 0,70 m
 - Doppelgrabstätten: Länge 1,10 m, Breite 0,90 m
 - Für jede weitere Urne verbreitert sich das Urnengrab um 0,20 m.

Die Breite des Weges zwischen den Grabreihen beträgt 1,00 m.

4. Urnengrabstätten als Baumgräber

- a) Grabstätten für Urnenbeisetzungen als Baumgräber werden einzeln oder für zwei Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechtes vergeben. Das Nutzungsrecht beträgt 40 Jahre, vom Tag des Erwerbs an gerechnet. Nach Ablauf des

Nutzungsrechtes kann es nur auf Antrag und nur für gesamte Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung einmalig um maximal weitere 40 Jahre verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

- b) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht einer Grabstätte, so ist zur Wahrung der Ruhefrist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei Erneuerung der Nutzungsrechte nach der jeweiligen Gebührenordnung.
 - c) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen, hierauf ist durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form hinzuweisen.
 - d) Nach Ablauf der Ruhefrist und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Aschenurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. Dies gilt auch für Aschenurnen in anderen Grabfeldern.
 - e) Im Friedhain unter den Bäumen können nur Aschenurnen beigesetzt werden, wahlweise als Einzel- oder als Doppelgrab. Das Grab ist als Rasengrab zu gestalten, Grabschmuck darf auf dem, den Baum umgebenden Mulchring, ganzjährig abgestellt werden. Pflanzungen sind dort jedoch nicht möglich. Der Mulchring ist durch die Angehörigen der dort Bestatteten zu pflegen.
 - f) Größe der Urnengrabstätte
 - Einzelgrabstätten: Länge 1,10 m, Breite 0,70 m
 - Doppelgrabstätten: Länge 1,10 m, Breite 0,90 m
5. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erd- und Urnengrabstätten entsprechend auch für die Rasengrabstätten.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 14

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 15

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausfertigung beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabzeichen ersichtlich ist. Schriftdetail 1 : 1. Die Friedhofsverwaltung kann Modelle anfordern, sofern dies zum Verständnis notwendig ist. Die Friedhofsverwaltung kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch befähigte anerkannte Fachkräfte beraten lassen.

- (2) Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages oder werden nicht genehmigte Grabmale errichtet oder verändert, setzt der Friedhofsträger dem/der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstigen baulichen Anlagen aufzubewahren.
- (3) Die Genehmigung zu dem gestellten Antrag erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist. Nach dieser Frist kann erneut ein Antrag gestellt werden.
- (4) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 16 Die Grabzeichen

- (1) Die Inschrift auf den Grabzeichen soll das Andenken an den/die Verstorbene/n würdig bewahren. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder dürfen nicht im Widerspruch zu dem kirchlichen Charakter des Friedhofs stehen.
- (2) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
Für den zu erbringenden Nachweis gilt § 6 a des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (GVBl. I 2007 S. 338) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (4) Stehende Grabzeichen bis 1,00 m Höhe erhalten ein Fundament in Form eines mindestens 1,10 m langen sogenannten Überlegers, der 0,25 breit und 0,20 cm hoch ist. Die Oberkante muss mindestens 0,10 m unter Geländehöhe liegen. Die gestampften Beton-Überleger können auch als fertige Werkteile eingebracht werden. Bei Grabzeichen über 1,00 m Höhe müssen die Maße der Fundamente so beschaffen sein, dass sich unbedingte Standsicherheit ergibt.
- (5) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
- (6) Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
- (7) Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Die Nutzungsberechtigten haben die Standsicherheit regelmäßig zu überprüfen und Mängel abzustellen. Sie haften für alle eventuell entstehenden Schäden. Wenn die Standsicherheit eines Grabzeichens nicht mehr gewährleistet ist, kann die Friedhofsverwaltung die Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Gefährdung durch eine Fachkraft auffordern. Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf der Frist oder bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die nicht standsicheren Grabzeichen zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer auf Kosten der Nutzungsberechtigten sachgemäß umzulegen oder sonstige Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

- (8) Mit Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Die Räumung der Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung (vgl. § 12 Abs. 7), ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung über. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Anlagen aufzubewahren.

§ 17

Gärtnerische Gestaltung der Gräber (mit Ausnahme der Rasen- und Baumgräber)

- (1) Alle Grabstätten müssen hergerichtet und dauerhaft instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Kränze und Gestecke müssen aus verrottbaren Materialien hergestellt werden. Andernfalls dürfen sie nicht auf der friedhofseigenen Deponie entsorgt werden.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Es dürfen keine Unkrautvernichtungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden.
- (3) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Für das Mähen des Rasens auf Rasen- und Baumgrabstätten ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich (siehe § 13 Abs. 2e).
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

V. Benutzung der Aufbahrungs- und Aussegnungsräume

§ 18

Benutzung der Aufbahrungsräume

- (1) Die Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Leichen der an einer meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (3) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen und die Aschen in verschlossenen Urnen einzuliefern. Die Särgen und Urnen dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.
- (4) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen oder Aschen beigegeben worden sind.

§ 19 Trauerfeiern

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle auf dem Friedhof zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VI. Schlussvorschriften

§ 20 Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 21 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

§ 22 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige kirchenaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 23 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Ordnung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Ordnung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt.

**§ 25
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Friedhofsordnungen außer Kraft.

Viesebeck, den 14. Juni 2021

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der
Kirchengemeinde

Vorsitzende/r

Stellv. Vorsitzende/r

Dienstsiegel der
polit. Gemeinde

Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Geschäftsordnung für den Friedhofsausschuss

§ 1

- (1) Die Sitzungen des Friedhofsausschusses werden durch den/die Vorsitzende/n nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal einberufen. Eine Sitzung muß anberaumt werden, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe des Zwecks beantragen.
- (2) Die Einberufung soll mindestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Beschluss des Friedhofsausschusses kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (4) Jedes Mitglied des Friedhofsausschusses ist zur Verschwiegenheit über alle Gegenstände verpflichtet, die als vertraulich bezeichnet sind.
- (5) Beschlussfähig ist der Friedhofsausschuss, wenn die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Ist dies nicht der Fall, so wird zu einer zweiten Sitzung einberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (6) Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (7) Wer am verhandelten Gegenstand persönlich beteiligt ist, darf nur auf ausdrücklichen Wunsch des Friedhofsausschusses bei der Verhandlung anwesend sein und muss sich der Stimme enthalten.

§ 2

- (1) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift in ein Verhandlungsbuch eingetragen, vorgelesen und von dem/der Vorsitzenden sowie mindestens zwei Mitgliedern unterschrieben. Darüber hinaus ist auf den zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung vorzulegenden Urkunden neben dem Siegel der Kirchengemeinde das Siegel der politischen Gemeinde beizudrücken.
- (2) Auszüge aus dem Verhandlungsbuch, die der/die Vorsitzende beglaubigt, bekunden die Beschlüsse nach außen.
- (3) Ausfertigungen unterschreibt der/die Vorsitzende.

§ 3

- (1) Dem Friedhofsausschuss obliegt insbesondere, über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Friedhof zu wachen sowie für eine würdige Ausgestaltung und die Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung zu sorgen. Diese Sorge hat sich auch auf die rechtzeitige Erweiterung oder Neuanlage und die würdige Herrichtung des neuen Geländes zu erstrecken.
- (2) Die für den Friedhofsbetrieb erforderlichen Arbeitskräfte werden von dem Friedhofsausschuss im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand bestellt.

§ 4

- (1) Der Friedhofsausschuss sollte die Geschäftsführung (laufende Verwaltungs- und Kassengeschäfte) einem anderen Mitglied als dem/der Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Das geschäftsführende Mitglied kann sich bei der Erfüllung dieses Auftrages eines/einer Dritten bedienen. Diese/r kann zu den Sitzungen des Friedhofsausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

- (2) Das geschäftsführende Mitglied hat Entscheidungen, die in Eilfällen außerhalb einer Sitzung zu treffen sind, mit dem/der Vorsitzenden des Friedhofsausschusses abzustimmen.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung zu buchen. Die Buchungen sind zu belegen. Am Schluss eines jeden Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung unter Beifügung der Belege dem Friedhofsausschuss vorzulegen. Der Friedhofsausschuss prüft die Rechnung und beschließt über die Erteilung der Entlastung. Das Prüfungsergebnis ist dem Kirchenvorstand vorzulegen.

Viesebeck, den _____

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der
Kirchengemeinde

Vorsitzende/r

Stellv. Vorsitzende/r

Dienstsiegel der
polit. Gemeinde

Mitglied